

## ZGB 28

Voraussetzung für alle Klagen nach ZGB 28a LZiff. 1-3 bildet ZGB 28, also eine widerrechtliche Verletzung der Persönlichkeit. Als Persönlichkeitsverletzung ist die Verletzung der Person verbunden (...).

\*\*\*\*\*

Da es sich bei Persönlichkeitsverletzung handelt, gilt jeder Eingriff als Persönlichkeitsverletzung. Ausnahmsweise überwiegt das öffentliche Interesse.

(Klagen nach ZGB 28a sind unbefristet und somit solange zulässig, als sich die Persönlichkeitsverletzung auswirkt. Sie sind höchstpersönlicher Natur i.S.v. ZGB 19 II, da sie die prozessuale Grundlage sämtlicher höchstpersönlicher Rechte bilden.)

## Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild umfasst sowohl die **Beschaffung** wie auch die **Veröffentlichung** des Bildes. Die Person nicht nur die Person, sondern auch die Person, die es zeigt. Als absolut geschütztes Recht ist es, es sei denn, er erfolgt im öffentlichen Interesse. • Da der X weder ein berechtigtes Interesse hat, bleibt der Eingriff widerrechtlich.

## Ehre

Das Persönlichkeitsrecht auf Ehre umfasst die **Geltung als ehrbarer Mensch** sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich. Als absolut geschütztes Recht ist es, es sei denn, er erfolgt im öffentlichen Interesse. • An der Verbreitung von Werturteilen besteht nur dann ein schützenswertes Interesse, wenn die Persönlichkeitsverletzung nicht in unnötiger Weise beleidigend ist.

## Achtung des Privatlebens

Das Privatleben gliedert sich in einen Geheim-, Privat- und einen Gemeinbereich. Die Verletzung des Privatlebens ist die Verletzung des Gemeinbereichs.

## Name

Der Name verkörpert die Identität und Individualität einer Person und ist somit Bestandteil der Persönlichkeit. ZGB 28 ist lex generalis, B 30 III i.B.a. die Namensänderung eine strikte Abgrenzung, weil subsidiär ein Recht am eigenen Bild vorliegt.

## Unterlassungsklage

Die Unterlassungsklage nach ZGB 28a LZiff. 1 setzt eine **wahrscheinlich bevorstehende** Persönlichkeitsverletzung voraus, die durch die Unterlassung abgewendet werden könnte.

## Beseitigungsklage

Die Beseitigungsklage nach ZGB 28a LZiff. 2 setzt eine noch **andauernde** Persönlichkeitsverletzung voraus, die mit verhältnismässigen Massnahmen beseitigt werden kann. Gemäss BGE 131 I 103 ist die Beseitigungsklage vorrangig vor der Unterlassungsklage vorzuziehen.

## Feststellungsklage

Für die Feststellungsklage gemäss ZGB 28a LZiff. 3 ist nötig, dass eine **widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung** vorliegt, die **nicht mehr abwendbar** ist und **auswirken** kann. Z.B.: Exemplare eines schlechten Bildes, die in der Öffentlichkeit ausgestellt sind.

## ZGB 28a II

Berichtigung **und** / oder Urteilspublication sind keine selbständigen Rechtsbehelfe, sondern nur subsidiäre Massnahmen. Durch das Gericht wird die beklagte Partei verpflichtet, die Berichtigung vorzunehmen. Z.B.: Durch die Berichtigung, Peter sei kein Schmeichelei, sowie die Veröffentlichung des darin ergangenen Urteils, würde das falsche Gedankenbild z.T. beseitigt werden können.

## Klage auf Gewinnherausgabe

ZGB 28a III i.V.m. OR 423

Sie ist nicht höher

Prüfe, ob die Zeitschrift eine Verletzung der Persönlichkeit erzielt hat, die X

## ZGB 29 II

ZGB 29 II stellt eine *lex specialis* zu ZGB 28a I Ziff. 1 dar. Voraussetzung dieser Unterlassung ist die Verletzung der Persönlichkeit. Die Verletzung der Persönlichkeit besteht aus der Verletzung der Namensanmassung, der Interessen liegt besteht. Werden diese verletzt, kann sich der Kläger nach ZGB 28a I analog.

## Anfechtung eines Ausschlusses, wobei Grund in Statuten genannt.

Verein in casu gegeben?

Gemäss ZGB 75 kann jedes nicht zustimmende Mitglied letztinstanzliche, gesetzes- oder statutenwidrige Beschlüsse innerhalb einer Frist gerichtlich anfechten.

Ein Ausschluss muss

Vorerst fragt sich, ob die Beschlüsse ohne Grundangabe – aber a fortiori muss auch ein Grund angegeben sein – anfechtbar sind. Ein Grund muss angegeben sein – i.S.v. ZGB 72 I enthalten.

... Somit liegt ein Fall

Gemäss ZGB 72 II ist die Anfechtung eines Ausschlusses wegen Verletzung der Persönlichkeit möglich, wenn die Anfechtung eines Beschlusses nicht statutenwidrig ist (ZGB 72 I). Schliesslich wenden sich die Klagen gegen die Beschlüsse der Vereinsmitglieder an, nicht gegen die Beschlüsse der Vereinsversammlung. Die Anfechtung ist nur beim Vorliegen wichtiger Gründe zulässig.

\* Zu prüfen sind primär Verfahrensmängel wie Beschlussfassung durch ein unzuständiges Organ, keine Anhörung des Betroffenen, ungenügende Ankündigung.

## Genugtuungsklage

Die Genugtuungsklage nach OR 49 ist höchstpersönlicher Natur.

Sie kann kraft ZGB 28a III i.V.m. OR 423 geltend gemacht werden. Ein Anspruch auf Genugtuung besteht, wenn die Verletzung der Persönlichkeit bei OR

- die **Voraussetzung** der Verletzung der Persönlichkeit nach OR 41 oder andere Haftung
- die **Schwere der Verletzung** eine Genugtuung rechtfertigen;
- und die **immaterielle Unbill** ...
- ... **nicht anders** wieder gutgemacht werden könnte.

Da i.d. e. Körperverletzung vorliegt, (als lex specialis) auf die Verletzung der Persönlichkeit abzustellen. Die Verletzung der Persönlichkeit ist anders als durch eine Körperverletzung bewirkt. OR 49 als *lex generalis* ist, ob eine objektive und subjektive Verletzung vorliegt. (Gemäss neuerer Praxis erhalten "jur." Verletzten einen selbständigen Anspruch auf Genugtuung, wenn dies nur der Fall bei deren Tötung) ist jedoch, dass sie in ihren Verhältnissen schwerer als der Verletzte selbst betroffen

## ZGB 30 III

Die Klage nach ZGB 30 III setzt voraus, dass jemand (egal ob nat. oder jur. Person) durch eine Namensänderung i.S.v. ZGB 30 I zurückgängig zu machen

Eine Verletzung der Persönlichkeit besteht, wenn der betreffende Name dann angenommen, wenn der betreffende Name ganz besonders angesehen ist und eine liebe Verbindung geschaffen wird

Str., ob auch ZGB 30 II eine Klagemöglichkeit!

## Zweckänderung einer Stiftung

Eine Zweckänderung nach ZGB 96 I setzt voraus:

## Klage auf Schadenersatz

ZGB 28a III i.V.m. OR 41 I

Sie ist nicht höher

## Wohnsitz

Gemäss ZGB 23 befindet sich der Wohnsitz einer Person an deren Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

- Aufenthalt
- Absicht

Demnach ist der Wohnsitz einer Person an dem Ort (Schriften)

ZGB 28 g

Art. 28g<sup>23</sup>

<sup>1</sup> Wer durch Tatsachendarstellungen in periodisch erscheinenden Medien (insbesondere Presse, Radio und Fernsehen) in seiner Persönlichkeit unmittelbar betroffen ist, hat Anspruch auf Gegendarstellung.

<sup>2</sup> Kein Anspruch auf Gegendarstellung besteht, wenn über öffentliche Verhandlungen einer Behörde wahrheitsgetreu berichtet wurde und die betroffene Person an den Verhandlungen teilgenommen hat.

**Tatsachenbehauptung (inkl. gemischt)**

In dubio pro Gegendarstellung, damit das Klare Werturteil wäre: „Er hat miserabel abgeschlossen“. Kann bei voller Kenntnis Meinungsäusserung vor. Entscheidend ist Leserkreis versandt wird.

**Darstellung in periodisch erscheinenden**

Merkmal eines periodisch erscheinenden (genuine Funktion, Grenze wohl bei 50 – Pressespiegel, der nur einem bestimmter wie namentlich Plakate gegendarstellung)

**Unmittelbare Betroffenheit in der Person**

Keine Voraussetzung ist eine Persönlichkeitsverletzung, sondern rasch Unmittelbar betroffen ist eine Person, wer Kontext eindeutig ergibt. Es genügt, wenn ein ungunstiges Licht erscheint, so Ausnahmeweise aber ausreichend, wenn gebracht werden will (z.B. Parteizugehörigkeit, Verletzung der Persönlichkeit nicht sondern rasches Handeln!)

Da in casu auch kein Ausschluss nach OR 41 I, ist die Klage nach ZGB 28g zu veröffentlichen ist.

**Persönlichkeitsschutz zum Tragen**

Die Formulierung verleiht werden kann. Studium mit mässigem Erfolg (sage richtig oder falsch sei, liegt eine Zusammenhang vom angesprochenen)

**Unkontrollierbarer Adressatenkreis**

Allgemeinheit richten (somit ist ein instandsfähig). Strittig, ob Werbemedien

**Unkontrollierbarer Adressatenkreis**

oder sich die Person zumindest aus dem beim Durchschnittsadressaten → in

berücksichtigt wird → in

→ in negative Tatsachen in Verbindung

Vorverlegung des Prozesses erwünscht.

Vorverlegung des Prozesses erwünscht.

die Klägerin rechtsfähig ist, besteht ein Gegendarstellungsanspruch, der